

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 6. 4. 2011

Nummer 14

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 24. 3. 2011, Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten .....	262		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 14. 3. 2011, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Nutzung von elektronischen Lehr- und Lernmethoden (eLearning) in der niedersächsischen Landesverwaltung .....	262		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 28. 3. 2011, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeberg; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2011 und 2012 .....	264		
Bek. 28. 3. 2011, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2011 und 2012 .....	264		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover</b>			
Bek. 28. 12. 2010, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heinde-Listringen und Lechstädt (Kirchenkreis Hildesheimer Land) .....	264		
Bek. 11. 1. 2011, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Reinstorf in den Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg) .....	265		
Bek. 11. 1. 2011, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Cuxhaven“ .....	265		
Bek. 14. 2. 2011, Vereinigung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land .....	265		
		Bek. 21. 3. 2011, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld“ .....	266
		Bek. 21. 3. 2011, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Niemetal und Bühren (Kirchenkreis Münden) .....	267
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Vfg. 17. 12. 2010, Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 530 auf dem Gebiet der Gemeinde Rhumspringe im Landkreis Göttingen .....	267
		Bek. 23. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Streugutlagerhalle mit Schnellverladesilo und einer Soleaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Straßen- und Autobahnmeisterei Wildeshausen .....	269
		Bek. 28. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Überdachung der nördlichen Zugänge der Station Mühlenberger Markt auf der Stadtbahnstrecke A-Süd, Hannover .....	269
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 18. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AutoVision GmbH, Wolfsburg) .....	269
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 28. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brunkhorst Bioenergie GmbH & Co. KG, Farven) .....	269
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 6. 4. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde) .....	269
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 21. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Avacon AG, Salzgitter) .....	270
		Bek. 24. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruno Bock GmbH & Co. KG, Marschacht) .....	270
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 17. 3. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Metallveredelung Pentz & Gerdes GmbH & Co. KG, Oldenburg) .....	270
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	271
		<b>Neuerscheinung</b> .....	272

**A. Staatskanzlei****Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten****Bek. d. StK v. 24. 3. 2011 — 205-58409/004 —**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Nds. GVBl. 2010 S. 135), werden die Bekanntmachungen über das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks und das Telemedienkonzept „DasErste.de“ (**Anlage 1**), die Telemedienkonzepte des Rundfunks Berlin-Brandenburg der Angebote „ARD-Portal/iTV und EPG“ und „ARD Text“ (**Anlage 2**), über das Telemedienkonzept Radio Bremen — Angebotsbeschreibung Mai 2010 (**Anlage 3**), über das Konzept für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (so gen. Webchannel) von Radio Bremen — Angebotsbeschreibung Mai 2010 (**Anlage 4**), sowie über die Telemedienkonzepte des Westdeutschen Rundfunks der vom WDR im elektronischen Portal ARD ONLINE verantworteten Angebote „sportschau.de“ und „einsfestival.de“ (**Anlage 5**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 262

**Anlage 1**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst über das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks  
und das Telemedienkonzept „DasErste.de“  
vom 23. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks und das Telemedienkonzept „DasErste.de“ im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL. 2010 S. 338 ff.) bekannt gemacht worden sind.

**Anlage 2**

**Bekanntmachung  
des Rundfunks Berlin-Brandenburg  
über die Telemedienkonzepte der Angebote  
„ARD Text/ARD-Portal/iTV und EPG“  
vom 10. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept des Rundfunks Berlin-Brandenburg „ARD Text/ARD-Portal/iTV und EPG“ im Amtsblatt für Brandenburg (Amtsblatt 2010 S. 1390 ff.) bekannt gemacht worden ist.

Potsdam, 10. 8. 2010

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Dagmar Reim

— Intendantin —

**Anlage 3**

**Bekanntmachung  
von Radio Bremen  
über das Telemedienkonzept Radio Bremen  
— Angebotsbeschreibung Mai 2010  
vom 31. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizeh-

ten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Amtsbl. 2010 S. 651 ff.) das Telemedienkonzept Radio Bremen — Angebotsbeschreibung Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

**Anlage 4**

**Bekanntmachung  
von Radio Bremen  
über das Konzept für ausschließlich im Internet verbreitete  
Hörfunkprogramme (so gen. Webchannel) von Radio Bremen  
— Angebotsbeschreibung Mai 2010  
vom 31. 8. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (Amtsbl. 2010 S. 709 ff.) das Konzept für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (so gen. Webchannel) von Radio Bremen — Angebotsbeschreibung Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

**Anlage 5**

**Bekanntmachung  
des Westdeutschen Rundfunks  
über die Telemedienkonzepte der vom WDR  
im elektronischen Portal ARD ONLINE verantworteten Angebote  
„sportschau.de“ und „einsfestival.de“  
vom 13. 7. 2010**

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 26. 11. 1991, Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10./20. 11. 2009 (Anlage des Gesetzes vom 17. 3. 2010, Nds. GVBl. S. 135) und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. 12. 2008 (Anlage des Gesetzes vom 13. 5. 2009, Nds. GVBl. S. 170) wird darauf hingewiesen, dass die Telemedienkonzepte des Westdeutschen Rundfunks der vom WDR im elektronischen Portal ARD ONLINE verantworteten Angebote „sportschau.de“ und „einsfestival.de“ im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. des Landes NRW 2010 S. 697 ff.) bekannt gemacht worden sind.

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG  
über die Einführung und Nutzung von  
elektronischen Lehr- und Lernmethoden (eLearning)  
in der niedersächsischen Landesverwaltung**

**Bek. d. MI v. 14. 3. 2011 — ClO1.1-03067/0100-0001 —**

Hiermit wird die Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG über die Einführung und Nutzung von elektronischen Lehr- und Lernmethoden (eLearning) in der niedersächsischen Landesverwaltung zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 23. 3. 2010 bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 262

**Anlage****Vereinbarung gem. § 81 NPersVG über die Einführung und Nutzung von elektronischen Lehr- und Lernmethoden (eLearning) in der niedersächsischen Landesverwaltung**

Zwischen  
der Niedersächsischen Landesregierung,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Sport und Integration,  
einerseits  
und  
dem Deutschen Gewerkschaftsbund  
— Bezirk Niedersachsen—Bremen—Sachsen-Anhalt — sowie  
dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion  
andererseits  
wird gemäß § 81 NPersVG in der Fassung vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), folgende Vereinbarung geschlossen:

**1. Zielsetzung**

(1) Die Ansprüche der Wissensgesellschaft und eine sich stetig modernisierende Verwaltung, der Umgang mit neuen Kommunikationstechnologien sowie die Einführung von eGovernment wird an alle Beschäftigten des Landes Niedersachsen neue Anforderungen stellen und ihnen zusätzliche Fertigkeiten und Kompetenzen als bisher abverlangen. Damit verbunden ist ein hoher Bedarf für Aus- und Fortbildung, der sich mit den bisherigen Methoden alleine nicht mehr abdecken lässt.

(2) Die elektronischen Medien haben sich zu einem wichtigen Instrument der Aus- und Fortbildung (eLearning) entwickelt, mit dem der sprunghaft gestiegene Fortbildungsbedarf flächendeckend, kurzfristig und wirtschaftlich gedeckt werden kann.

(3) Die Qualifikation der Beschäftigten hat einen sehr hohen Stellenwert. Der verstärkte Einsatz von eLearning soll zur Erhaltung und Erweiterung dieser Qualifikation beitragen. Die Möglichkeiten des eLearning sollen deshalb für die Beschäftigten nutzbar gemacht werden.

(4) Der Einsatz von eLearning dient folgenden Zielen:

- Ermöglichung eines inhaltlich, zeitlich und räumlich flexiblen Zugriffs auf Weiterbildungsangebote,
- Zügige Bereitstellung von Lerneinheiten bei der Anforderung zeitnaher Qualifizierung insbesondere größerer Zielgruppen,
- Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten durch die individuelle Gestaltung und Nutzung von Lern- und Informationsangeboten,
- eLearning kann insbesondere auch für Lerngruppen eingesetzt werden, die räumlich verteilt arbeiten/lernen.

**2. Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Einführung und Anwendung von eLearning in der Landesverwaltung Niedersachsen.

(2) eLearning ist Lernen und Üben unter Einbeziehung von elektronischen Kommunikationsmitteln, indem PC's, CD-ROM's und/oder das Intranet/Internet eingesetzt werden. eLearning steht damit für alle Formen von elektronisch unterstütztem Lernen, bei denen die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnologien zum strukturierten Lernen genutzt werden, z. B.:

- Web Based Training (reines eLearning am PC mit Lerninhalten aus dem Internet oder Intranet),
- Computer Based Training (reines eLearning am PC mit Lerninhalten von einer CD oder aus dem Intranet),
- Blended Learning: Blended-Learning ist eine Lernform, bei der verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander verknüpft werden (Kombination aus Präsenzschulung und eLearning),
- Virtuelles Klassenzimmer (online lernen am PC).

eLearning ist vielgestaltig und kann von sehr einfachen Darbietungsformen (z. B. abrufbare Vortragsaufzeichnungen) bis zu komplexen Übungsangeboten (z. B. Simulationen) reichen.

(3) Die Vereinbarung gilt für alle Landesbehörden und alle Beschäftigten der Landesverwaltung mit Ausnahme der Richterinnen und Richter sowie der Mitglieder oder Angehörigen der Hochschulen gem. § 105 Abs. 1 NPersVG. Für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofes gilt die Vereinbarung gem. § 81 Abs. 5 und 6

NPersVG nur dann, wenn der Präsident oder die Präsidentin des Landtages bzw. des Landesrechnungshofes das Einvernehmen erklärt hat.

(4) Die Vereinbarung schließt Verpflichtungen zulasten Dritter — insbesondere der Schulträger — aus. Die Rechte Dritter bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Ein Anspruch auf Einrichtung eines medialen Arbeitsplatzes wird nicht begründet. Nr. 4.2 und 5.2 der Vereinbarung finden deshalb insofern insbesondere für Lehrkräfte keine Anwendung. Die Teilnahme am eLearning erfolgt für Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit<sup>1)</sup> und unter Nutzung der nicht für Unterrichtszwecke benötigten IT-Ausstattung in der Schule, sofern der jeweilige Schulträger nicht widerspricht, oder der individuell verfügbaren eigenen medialen Ausstattung. Ein Aufwendungsersatz gegen das Land ist ausgeschlossen. Nr. 5 greift nur insoweit, als Leistungen durch den Landesbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**3. Integration in die Personalentwicklung**

eLearning ist Komponente einer Gesamtstrategie, die zusammen mit bewährten anderen Lernmethoden und optimierten Weiterbildungs-Abläufen der Verbesserung der betrieblichen Fort- und Weiterbildung dienen soll. eLearning ist daher Bestandteil der Personalentwicklung<sup>2)</sup>.

**4. Rahmenbedingungen**

Am eLearning sollen alle Beschäftigten mit Aus- und Fortbildungsbedarf teilnehmen können. Da die eLearning-Maßnahmen der beruflichen und persönlichen Weiterqualifizierung dienen und Kompetenz im Umgang mit Multimedia und neuen Kommunikationstechnologien für die künftige Verwaltung unabdingbar ist, wird die Teilnahme ausdrücklich gewünscht. Die Parteien wirken daher auf ein förderliches Umfeld für eLearning hin. Grundsätzlich wird Blended Learning eingesetzt. Bei Bedarf sind zusätzliche Lernunterstützungen bereitzustellen.

**4.1 Regelung zur Arbeitszeit**

eLearning ist Teil der Arbeitszeit. Dabei erlaubt eLearning eigenverantwortliches Gestalten des Lerntempos und der Lernzeiten im Rahmen der arbeitszeitrechtlichen Möglichkeiten. Der entsprechende Zeiträumen ist dabei zur Verfügung zu stellen. Näheres kann über Lernvereinbarungen in der jeweiligen Dienststelle geregelt werden. eLearning kann sowohl allein als auch in Gruppenveranstaltungen genutzt werden.

**4.2. Technische Voraussetzungen**

Es gelten die technischen Mindestanforderungen an den Arbeitsplatz, insbesondere die Ausstattung des PC und Eignung für eLearning, die ergonomischen Voraussetzungen sowie die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. eLearning kann darüber hinaus auch in Gruppenräumen oder ggf. von zu Hause im Rahmen von Telearbeit sowie im Rahmen von Fortbildungslehrgängen ermöglicht werden. Näheres regeln die Dienststellen mit ihren Beschäftigten und den zuständigen Personalvertretungen. Allen Beschäftigten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, am Arbeitsplatz oder arbeitsplatznah eLearning zu nutzen.

**4.3 Regelungen für Menschen mit Behinderungen**

eLearning bietet gerade Menschen mit Behinderungen individuell angepasste Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Berufsleben, dem Aufstieg und der Aus- und Fortbildung. eLearning muss deshalb in gleichem Umfang barrierefrei zugänglich sein. Kurse und Programme müssen diesen Anforderungen Rechnung tragen.

**5. Unterstützung des Lernprozesses**

(1) Die Nutzung von eLearning-Anwendungen wird durch den verantwortlichen Anbieter und die Dienststellen unterstützt.

<sup>1)</sup> Zur unterrichtsfreien Zeit gehören auch sog. Freistunden, in denen die Lehrkräfte ohne Verpflichtung zur Unterrichtserteilung in der Schule sind. Die unterrichtsfreie (außerunterrichtliche) Arbeitszeit umfasst (im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit) alle Arbeitszeiten einer Lehrkraft ohne Verpflichtung zur Unterrichtserteilung. Die Erbringung dieser Arbeitszeit ist den Lehrkräften nach Ort und Zeit weitgehend frei gestellt, d. h., es liegt im Ermessen einer jeden Lehrkraft, wo und wann sie diese außerunterrichtliche Arbeitszeit ableistet. Nach § 2 Satz 2 ArbZVO-Lehr sind Lehrkräfte, soweit sie nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen (z. B. Teilnahme an einer Konferenz oder Dienstbesprechung) zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

<sup>2)</sup> Wenn Lehrkräften eine IT-Ausstattung in der Schule nicht zur Verfügung steht, darf dieses keine negativen Folgen im Bereich der Personalentwicklung haben.

(2) Die Dienststellen sorgen für die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen, um den Beschäftigten die Nutzung der eLearning-Angebote zu ermöglichen. Der verantwortliche Anbieter des eLearning-Angebots ist Ansprechpartner für inhaltliche Fragen, die während des Lernprozesses auftreten.

(3) Für Fragen im technischen Umgang mit der eLearning-Software steht der Service Desk des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zur Verfügung.

(4) Zur Gewährleistung einer optimalen Lernatmosphäre verpflichten sich die Vorgesetzten, die Beschäftigten während der vereinbarten Lernzeit nur in Ausnahmefällen zu unterbrechen, wenn zwingende dienstliche Belange dies unvermeidbar machen. Die Lernzeiten sind miteinander einvernehmlich zu regeln.

#### 6. Dokumentation

(1) Die Dienststellen sind verpflichtet, auf Wunsch des/der Beschäftigten, einen Nachweis der Teilnahme an einer eLearning-gestützten Aus- und Fortbildung in die Personalakten aufzunehmen.

(2) Zusätzlich können die mit den neuen Lerntechnologien verbundenen Möglichkeiten von individuellen Tests zur eigenen Erfolgskontrolle genutzt werden.

(3) Über Testergebnisse in personenbezogener Form verfügen nur die Lernenden selbst und – wenn eingebunden – die Tutoren. Soweit eine Speicherung von Testergebnissen auf zentralen Servern erfolgt, wird der vorgenannte Grundsatz durch entsprechende Vergabe von Zugriffsrechten in Verbindung mit einem geeigneten Datenschutzkonzept umgesetzt. Ein Reporting über eLearning-Tests erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form. Testergebnisse werden nur solange gespeichert, wie dies für den Lernprozess notwendig ist (inkl. Nachbereitungs-/Betreuungsphase).

#### 7. Datenschutz/Zugriffsrechte

(1) Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit eLearning dürfen nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und der einschlägigen Spezialgesetze (z. B. des NBG) verarbeitet werden.

(2) Die Beteiligten stimmen darin überein, dass die eLearning-Techniken nicht zur Überwachung von Leistungen oder Verhalten der Beschäftigten eingesetzt werden dürfen.

(3) Dort wo die Teilnahme an einem eLearning-Angebot verpflichtenden Charakter hat, z. B. Vermittlung von Behlungsinhalten oder als Eingangsvoraussetzung zur Teilnahme an dem Präsenzteil in einer blended-learning Variante, sind Auswertungen des Lernstatus durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter (in vereinfachter Form: „noch nicht begonnen“, „begonnen, aber noch nicht beendet“, „beendet“) bzw. des Testergebnisses (bestanden, nicht bestanden) zulässig. Die Beschäftigten sind von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter entsprechend zu unterrichten. Sie haben ihrerseits Zugriff auf ihre persönlichen Daten.

#### 8. Schlussbestimmung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Bestehende Rahmenvereinbarungen innerhalb der Landesverwaltung Niedersachsen, deren Gegenstands- und Geltungsbereich von der vorliegenden Vereinbarung berührt werden könnte, behalten ihre Gültigkeit.

### F. Kultusministerium

#### **Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2011 und 2012**

**Bek. d. MK v. 28. 3. 2011 — 24.1-54 063/5 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 30. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 497)

Der Beschluss über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2011 und 2012 vom 23. 2. 2011 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9

KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht: „Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2011 und 2012 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 264

#### **Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2011 und 2012**

**Bek. d. MK v. 28. 3. 2011 — 24.1-54 063/5 —**

Bezug: Bek. d. MK v. 30. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 497)

Der Beschluss über die Kirchenbeitragshebung für die Jahre 2011 und 2012 vom 23. 2. 2011 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht: „Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für die Jahre 2005 und 2006 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2011 und 2012 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 264

### Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

#### **Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heinde-Listringen und Lechstedt (Kirchenkreis Hildesheimer Land)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 28. 12. 2010**

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lechstedt in Bad Salzdetfurth (Kirchenkreis Hildesheimer Land) wird die Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heinde-Listringen in Bad Salzdetfurth (Kirchenkreis Hildesheimer Land) und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lechstedt in Bad Salzdetfurth werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Innerstetal in Bad Salzdetfurth“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heinde-Listringen und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lechstedt.

#### § 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Innerstetal.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Innerstetal entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

#### § 4

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heinde-Listringen verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

## § 5

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 264

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinde Reinstorf in den Kindertagesstätten-  
verband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 11. 1. 2011**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde in Reinstorf (Kirchenkreis Bleckede) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg eingegliedert.

## § 2

(Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Lüneburg, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 265

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband  
Cuxhaven“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 11. 1. 2011**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Altenbruch in Cuxhaven,

die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Altenwalde in Cuxhaven,

die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde in Cuxhaven,

die Evangelisch-lutherische Gnaden-Kirchengemeinde in Cuxhaven,

die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Cuxhaven,

die Evangelisch-lutherische St.-Gertrud-Kirchengemeinde Cuxhaven-Döse in Cuxhaven,

die Evangelisch-lutherische St.-Abundus-Kirchengemeinde Cuxhaven-Groden in Cuxhaven und

die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Cuxhaven-Ritzbüttel in Cuxhaven,

(Kirchenkreis Cuxhaven) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Cuxhaven“.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 265

**Vereinigung der evangelisch-lutherischen  
Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 14. 2. 2011**

Gemäß Artikel 51 der Kirchenverfassung, § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld (Erprobungsverordnung) und §§ 92 a Abs. 2, 92 b Abs. 4 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Alfeld und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Hildesheimer Land werden zum „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld“ vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land.

(2) Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld werden die Amtsbereiche Alfeld und Elze gebildet. In diesen Amtsbereichen nehmen die Superintendenten und Superintendentinnen im Kirchenkreis ihre Aufgaben nach §§ 4 ff. der Erprobungsverordnung wahr. Die Zuordnung der Kirchengemeinden ergibt sich aus der **Anlage**.

(3) Die Superintendentur des Amtsbereichs Alfeld hat ihren Sitz in Alfeld (Leine) und bleibt mit der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Alfeld in Alfeld (Leine) und der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Röllinghausen in Alfeld (Leine) verbunden. Die Superintendentur des Amtsbereichs Elze hat ihren Sitz in Elze und bleibt mit der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Elze verbunden.

## § 2

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreistage der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land bilden den Kirchenkreistag des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Nachwahl oder eine Nachberufung statt.

(2) Die Mitglieder der Vorstände der Kirchenkreistage der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land bilden den Vorstand des Kirchenkreistages des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Nachwahl statt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreistages sind auf dessen erster Tagung aus der Mitte des Kirchenkreistages neu zu wählen.

## § 3

Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Alfeld und Hildesheimer Land bilden den Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Nachwahl statt. Der Kirchenkreistag wählt auf seiner ersten Tagung den geschäftsführenden Superintendenten oder die geschäftsführende Superintendentin.

## § 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 265

**Anlage**

(zu § 1 Absatz 2)

**Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Amtsbereichen****Amtsbereich Alfeld**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt  
 Ev.-luth. Friedens-Kirchengemeinde Alfeld in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Alfeld in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Moritz-Kirchengemeinde in Almstedt  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Reuberg in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth  
 Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Bad Salzdetfurth  
 Ev.-luth. St.-Pancratius-Kirchengemeinde in Bockenem  
 Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Bodenburg in Bad Salzdetfurth  
 Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde in Brüggen  
 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Brunkensen in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Franziskus-Kirchengemeinde in Coppengrave  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Dehnsen in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde in Duingen  
 Ev.-luth. Bartholomäi-Kirchengemeinde in Eberholzen  
 Ev.-luth. St.-Pancratius-Kirchengemeinde Eimsen in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Cäcilien-Kirchengemeinde Everode in Freden (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Föhrste in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine)  
 Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in Holle  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Graste-Netze in Woltershausen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Grünenplan in Delligsen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hackenstedt-Sottrum in Holle  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary in Bockenem  
 Ev.-luth. Urbani-Kirchengemeinde Heersum in Holle  
 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde in Holle  
 Ev.-luth. Catharinen-Kirchengemeinde Hörsum in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Marien-und-Lamberti-Kirchengemeinde in Hoyershausen  
 Ev.-luth. St.-Urbani-Kirchengemeinde Imsen in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Innerstetal in Bad Salzdetfurth  
 Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Königsdahlum in Bockenem  
 Ev.-luth. Sophien-Kirchengemeinde in Lamspringe  
 Ev.-luth. St.-Bonifatius-Kirchengemeinde Langenholzen in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Segens-Kirchengemeinde Limmer in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Möllensen in Sibbesse  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Nette-Upstedt in Bockenem  
 Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Neuhof  
 Ev.-luth. Antonius-Kirchengemeinde Petze in Sibbesse  
 Ev.-luth. Cosmae-und-Damiani-Kirchengemeinde in Rheden  
 Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Röllinghausen in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Georgs-Kirchengemeinde Sack in Alfeld (Leine)  
 Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem  
 Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde in Sibbesse  
 Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Sillium in Holle  
 Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Wehrstedt in Bad Salzdetfurth

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetteborn in Freden (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde in Woltershausen

**Amtsbereich Elze**

Ev.-luth. St.-Dionys-Kirchengemeinde Adensen in Nordstemmen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Am Ith im Flecken Coppenbrügge  
 Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde in Banteln  
 Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Barfelde in Despetal  
 Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Benstorf in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde in Betheln  
 Ev.-luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Bettrum in Söhlde  
 Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Coppenbrügge  
 Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Deinsen in Eime  
 Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime  
 Ev.-luth. Peter-und-Paul-Kirchengemeinde in Elze  
 Ev.-luth. Gallus-Kirchengemeinde Esbeck in Elze  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Feldbergen in Söhlde  
 Ev.-luth. St.-Lukas-Kirchengemeinde Garmissen in Schellerten  
 Ev.-luth. St.-Matthäi-Kirchengemeinde Gronau in Gronau (Leine)  
 Ev.-luth. St.-Vitus-Kirchengemeinde Hemmendorf in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in Söhlde  
 Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde Hoheneggelsen in Söhlde  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Ith-Nesselberg in Coppenbrügge  
 Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Kemme in Schellerten  
 Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Lauenstein in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle in Elze  
 Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhlde  
 Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Nienstedt in Despetal  
 Ev.-luth. Dreikirchengemeinde in Nordstemmen  
 Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Nordstemmen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Oedelum in Schellerten  
 Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Oldendorf in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Osterwald in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. Cosmas-und-Damians-Kirchengemeinde Rautenberg in Harsum  
 Ev.-luth. St.-Margarethen-Kirchengemeinde in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Schellerten in Schellerten  
 Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Söhlde  
 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf  
 Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Wendhausen in Schellerten  
 Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wülfigen in Elze

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
 „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im  
 Kirchenkreis Hittfeld“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
 v. 21. 3. 2011**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Buchholz in Buchholz in der Nordheide, die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Buchholz in Buchholz in der Nordheide,

die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Holm-Seppensen in Buchholz in der Nordheide,  
 die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Meckelfeld in Seevetal,  
 die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde in Neu Wulmstorf,  
 die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Sprötze in Buchholz in der Nordheide und  
 die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde in Tostedt (Kirchenkreis Hittfeld) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld“.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 266

**Zusammenlegung  
 der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
 Niemetal und Bühren (Kirchenkreis Münden)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
 v. 21. 3. 2011**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bühren in Bühren (Kirchenkreis Münden) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bühren in Bühren.

## § 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

## § 3

(1) Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal in Niemetal und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bühren in Bühren werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Niemetal-Bühren in Niemetal.

(2) Scheidet in der Zeit bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so gilt für die Nachfolge Folgendes: Derjenige Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl, der in derselben Kirchengemeinde wie der ausgeschiedene Kirchenvorsteher zur Wahl gestanden hat, tritt in den Kirchenvorstand ein.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 267

**Niedersächsische Landesbehörde  
 für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung und Umstufung von Teilstrecken  
 der Landesstraße 530 auf dem Gebiet  
 der Gemeinde Rhumspringe im Landkreis Göttingen**

**Vfg. d. NLStBV v. 17. 12. 2010  
 — GB Goslar-31030/4141 L 530 —**

## I.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Gemeindestraße *a b g e s t u f t* und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt die durchgehende Strecke von

NK 4427013 nach NK 4427015  
 Station 0.000 bis Station 0.910 (Länge = 910 m),  
 Gesamtlänge von 0,910 km der Landesstraße (L) 530 entsprechend der Betriebskilometer 9,145 = 9,265 bis Betriebskilometer 10,000 = 10,017 bis Betriebskilometer 10,055.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Rhumspringe liegende Teilstrecke der L 530 hat ihre Bedeutung als Landesstraße verloren und ist gemäß § 7 NStrG umzustufen. Sie wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße *a b g e s t u f t*.

## II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Landesstraße *a u f g e s t u f t* und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt die durchgehende Strecke von

NK 4427013 nach NK 4427034  
 Station 2.055 bis Station 2.759 (Länge = 704 m),  
 Gesamtlänge von 0,704 km der L 530 entsprechend der Betriebskilometer 9,231 bis Betriebskilometer 9,935 = 10,055.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Rhumspringe liegende Gemeindestraße wird gemäß § 7 NStrG entsprechend ihrer Bedeutung zur L 530 aufgestuft.

## III.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Landesstraße *a u f g e s t u f t* und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt die durchgehende Strecke von

NK 4427034 nach NK 4427016  
 Station 0.161 bis Station 0.075 (Länge = 86 m),  
 Gesamtlänge von 0,086 km der L 530 entsprechend der Betriebskilometer 9,145 bis Betriebskilometer 9,231.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Rhumspringe liegende Teilstrecke der Kreisstraße 108 wird gemäß § 7 i. V. m. § 3 NStrG entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur L 530 aufgestuft.

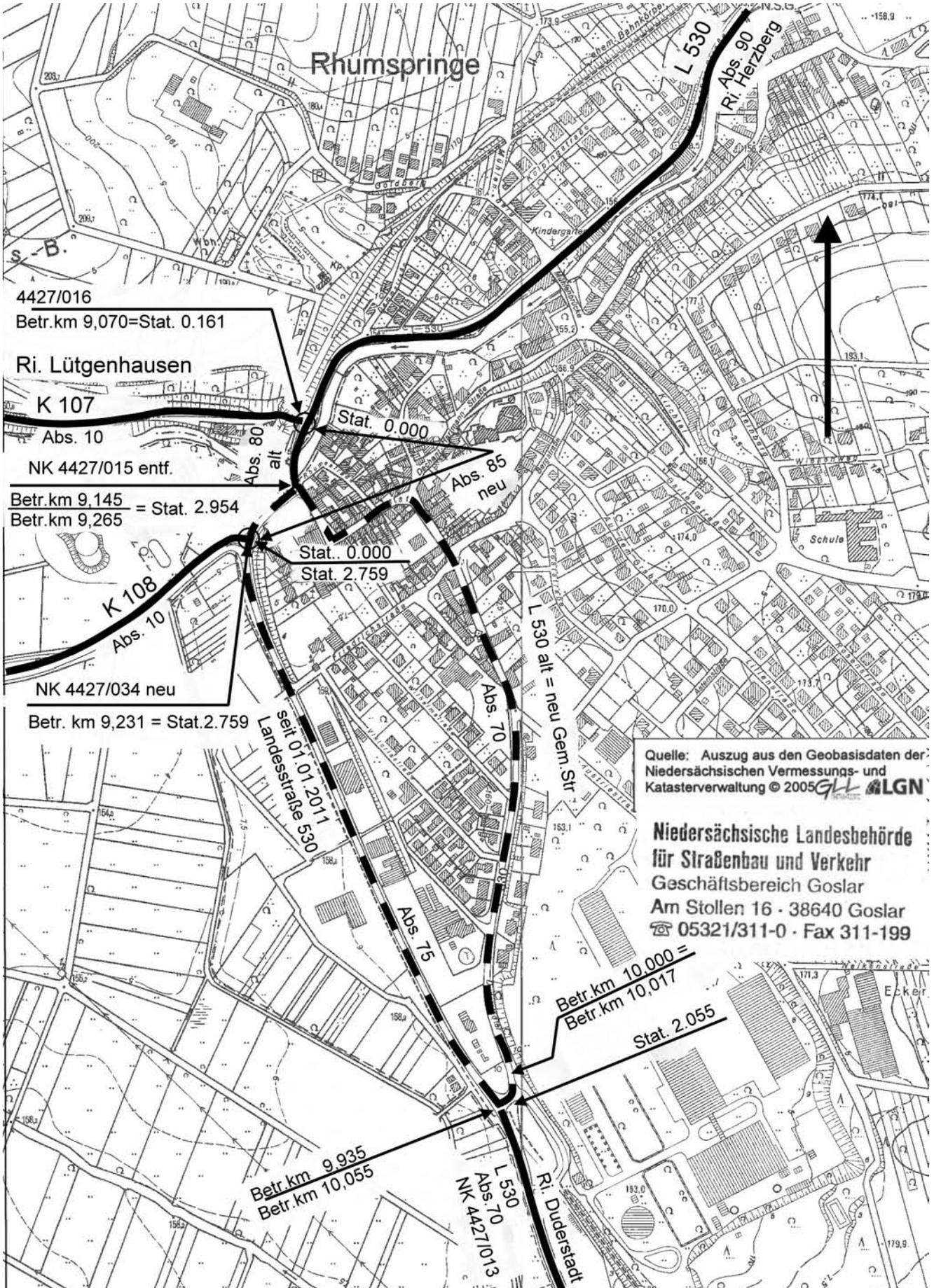
## IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 267



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und  
Katasterverwaltung © 2005 GLL ALGN

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Goslar  
Am Stollen 16 · 38640 Goslar  
☎ 05321/311-0 · Fax 311-199

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau einer Streugutlagerhalle mit Schnellverladesilo  
und einer Soleaufbereitungsanlage auf dem Gelände der  
Straßen- und Autobahnmeisterei Wildeshausen**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 3. 2011 — 3323H-31402-02/11 —**

Der Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV hat den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau einer Streugutlagerhalle mit Schnellverladesilo und einer Soleaufbereitungsanlage auf dem Gelände der Straßen- und Autobahnmeisterei Wildeshausen im Zuge der Bundesautobahn A 1 beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 269

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Überdachung der nördlichen Zugänge  
der Station Mühlenberger Markt  
auf der Stadtbahnstrecke A-Süd, Hannover**

**Bek. d. NLStBV v. 28. 3. 2011 — 3332-30161-22 —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH wurde für die Überdachung der nördlichen Zugänge der Station Mühlenberger Markt auf der Stadtbahnstrecke A-Süd ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 269

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(AutoVision GmbH, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 3. 2011  
— G/10/043 —**

Die Firma AutoVision GmbH, Major-Hirst-Straße 11, 38442 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 29. 10. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb eines LPG-Tanks mit einer Lagerkapazität von 15 t im Motorenprüffeld Hohenbüchen 6, 38444 Wolfsburg, beantragt. Der Tank dient der Versorgung der Motorenprüfstände mit Autogas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 269

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Brunkhorst Bioenergie GmbH & Co. KG, Farven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 3. 2011  
— 10-038-01-8.1-Wr —**

Die Firma Brunkhorst Bioenergie GmbH & Co. KG, Steinberg 5, 27446 Farven, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (hier: Biogasanlage) am Standort 27446 Farven, Gemarkung Byhusen, Flur 3, Flurstück 89/3, und Flur 4, Flurstück 129/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 269

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 4. 2011  
— H025428167/114 —**

Die Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen im Betriebsbereich Systeme beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Modernisierung der Elastostabfertigung sowie die Festschreibung des Bestandes der B-Komponentenfertigung. Standort der Anlage ist das Grundstück Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, Flur 8, Flurstücke 5, 24, 25, 26, 27, 28 und 150/2.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und der Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom

11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 14/2011 S. 269

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Avacon AG, Salzgitter)**

#### **Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 3. 2011 — 4.1 LG000039904-8 —**

Die Firma E.ON Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 1. 2. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 26,3 Tonnen Flüssiggas am Standort in 29451 Dannenberg, Breeser Weg 19, Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 2, Flurstücke 136/3 und 136/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2011 S. 270

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruno Bock GmbH & Co. KG, Marschacht)**

#### **Bek. d. GAA Lüneburg v. 24. 3. 2011 — 4.1-LG025140821-109 krei —**

Die Firma Bruno Bock GmbH & Co. KG, Eichholzerstraße 23, 21436 Marschacht, hat mit Schreiben vom 28. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen am Standort in 21436 Marschacht, Gemarkung Obermarschacht, Flur 6, Flurstücke 132/1, 131/2 und 130/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Produktion eines neuen Produkts in der bestehenden Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 14/2011 S. 270

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Metallveredelung Pentz & Gerdes GmbH & Co. KG, Oldenburg)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 3. 2011 — 10-197-01Ma.3.10/1 —**

Die Firma Metallveredelung Pentz & Gerdes GmbH & Co. KG, Am Schulgraben 12, 26135 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 4. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr auf dem Grundstück in 26135 Oldenburg, Am Schulgraben 12, Gemarkung Osternburg, Flur 13, Flurstücke 28/21 und 28/19, beantragt.

Es ist geplant, einen Zinkgalvanoautomaten zum Beschichten von Metallteilen zu errichten und zu betreiben. Die Oberflächen der Metallteile werden galvanisiert, veredelt und so vor Korrosion geschützt. Die zu behandelnden Metallteile werden mit Lastkraftwagen angeliefert und an Warenträgern befestigt. Die Warenträger gelangen anschließend mit Überhebelfahrzeugen zu den einzelnen Bädern des Zinkgalvanoautomaten, um die Metallteile dort zu bearbeiten und zu beschichten. Die Oberflächen der Metallteile werden in den jeweiligen Bädern alkalisch entfettet und in sauren Medien gebeizt, um beschichtungsfähige Oberflächen zu bekommen. Nach den jeweiligen Prozessschritten erfolgt die Spülung der zu beschichtenden Metallteile in Wasser. Anschließend werden die Zinkschichten galvanisch auf die Metallteile aufgetragen, passiviert und in Umlufttrocknern getrocknet. Es folgen die Abnahme der Metallteile und der Abtransport mit Lastkraftwagen.

Einzelne Behandlungsbäder sind mit Randabsaugungen ausgestattet. Die über die Randabsaugung abgeleiteten Abgasströme werden in einem Tropfenabscheider gereinigt und dann über einen Schornstein abgeleitet. Die während des Betriebes des Zinkgalvanoautomaten anfallenden Abwässer werden in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage chargenweise gereinigt und anschließend in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß lfd. Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 14. 4. bis zum 16. 5. 2011** beim

**Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 31. 5. 2011**) schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Donnerstag, dem **23. 6. 2011**, ab 10.00 Uhr, im Landesbehördenzentrum, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Besprechungsraum Nr. 215, statt. Sollte die Erörterung am 23. 6. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 270

## Stellenausschreibungen

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **ein Dienstposten/Arbeitsplatz einer Referentin oder eines Referenten für das Referat 106 (Regierungsplanung, Grundsatzfragen, Projekte, Ressortkoordinierung und -planung MS)**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Nach den Regelungen des ab 1. 11. 2006 geltenden TVÜ-Länder wird eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der EntgeltGr. 15 TV-L zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Nach § 17 Abs. 3 TVÜ-Länder ist diese Eingruppierung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung grundsätzlich nur vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

Das Aufgabengebiet umfasst

- die Vorbereitung von Reden für den Ministerpräsidenten, insbesondere Regierungserklärungen, Grundsatzreden und Reden mit ressortübergreifenden Inhalten,
- die Erstellung politischer und gesellschaftlicher Analysen,
- die Fertigstellung des Handlungskonzepts Demografie der Niedersächsischen Landesregierung,
- die Betreuung der Strategie Niedersachsen 2020 sowie
- das Verfassen von Beiträgen des Ministerpräsidenten für Publikationen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und vielseitig verwendbare Persönlichkeit mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss eines bestandenen Hochschulstudiums, vorzugsweise eine Juristin, Volks- oder Politikwissenschaftlerin oder Historikerin bzw. ein Jurist, Volks- oder Politikwissenschaftler oder Historiker.

Insbesondere sollten mehrjährige Erfahrungen im Abfassen von Reden, Schriften, Beiträgen, Positions- und Argumentationspapieren und

Pressetexten sowie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in einer Vielzahl von relevanten landespolitischen Themen vorhanden sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte neben Argumentations- und Kontaktfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie diplomatischem Geschick über eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit verfügen.

Der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung wäre von Vorteil für die Übertragung dieses Dienstpostens/Arbeitsplatzes. Sie kann aber auch nachgeholt werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 30. 4. 2011** — ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsicht in Ihre Personalakte und auf dem Dienstweg — an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Herr Muhle, Tel. 0511 120-6934, und zum Auswahlverfahren Frau Almstadt, Tel. 0511 120-6868.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 271

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters im Referat Z 2 — Haushalt, EU-Finanzkontrolle —**

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Derzeit steht jedoch nur eine Planstelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst den Aufgabenbereich Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wesentliche Arbeitsinhalte sind:

- Auswertung von Prüfberichten,
- Durchführung der Kontradiktorischen Verfahren (Einholung und Bewertung der Stellungnahmen der geprüften Stellen zu den Prüfungsfeststellungen),
- Koordination und stichprobenweise Begleitung von Vorhaben- und Systemprüfungen,
- Mitarbeit bei der Erstellung der jährlichen Zusammenfassung und des Jahreskontrollberichts zur Weiterleitung an die EU-Kommission,
- Koordination der Zusammenarbeit der Prüfbehörde mit den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt/-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Angestelltenlehrgang II erworben. Es wird ein mindestens befriedigendes Diplom- bzw. Prüfungsergebnis erwartet.

Es handelt sich um einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz, der selbständiges Handeln und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung erfordert. Die enge Zusammenarbeit mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und den geprüften Stellen erfordert eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.

Erfahrungen im Zuwendungsrecht sind von Vorteil.

Gesucht wird eine teamfähige Persönlichkeit mit sicherem Auftreten und überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 20. 4. 2011** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Janovsky, Tel. 0511 120-5462, E-Mail: marlis.janovsky@mw.niedersachsen.de, und Frau Schuster, Tel. 0511 120-5466, E-Mail: beate.schuster@mw.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 271

## Neuerscheinung

Haupt/Reffken/Rhode fortgeführt von Reffken/Elsner, **Niedersächsisches Wassergesetz — Kommentar**, Loseblattausgabe, 15. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2011, 79.— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, ISBN 978-3-88061-865-7

Ausgehend von der durch die Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungskompetenz für das Wasserhaushaltsrecht hat der Bund ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Der Niedersächsische Gesetzgeber hat diese Regelungen durch eigene landesrechtlich erforderliche Regelungen im neuen Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), das zeitgleich mit den Regelungen des WHG zum 1. 3. 2010 in Kraft getreten ist, ergänzt oder ersetzt. Dem NWG kommt weiterhin neben dem WHG eine eigenständige Bedeutung zu, da der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz bestimmte wasserrechtliche Bereiche ungeregelt gelassen und damit dem Landesrecht überlassen hat. Außerdem hat der Landesgesetzgeber im NWG von seiner Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 GG Gebrauch gemacht hat.

Mit der 15. Ergänzungslieferung wurde die Neukommentierung des NWG abgeschlossen. Dem vorangegangen ist eine grundlegende Überarbeitung der auf den alten NWG-Vorschriften fußenden Kommentierung, da das neue NWG sich in der Systematik an den Regelungen des WHG orientiert und nur noch das regelt, was durch das WHG nicht, nicht vollständig oder abweichend vom Bundesrecht geregelt werden soll.

Der Kommentar stellt die Bezüge zum Bundesrecht und zu den bisherigen und neuen landesrechtlichen Regelungen dar. Das Zusammenspiel von WHG und NWG wird ebenso wie die Einzelheiten der landesrechtlichen Regelung kompetent, ausführlich und praxisnah erläutert. Es handelt sich um eine vollständige Kommentierung mit weitreichenden Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen.

Herr Ministerialdirigent a. D. Dr. Hermann Reffken war bis zu seinem Ruhestand zuletzt beim Landesrechnungshof tätig und hat die wasserrechtliche Praxis mit seiner Kommentierung seit mehr als 20 Jahren begleitet.

Herr Regierungsdirektor Martin Elsner ist seit 2005 als Wasserrechtsreferent im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz tätig und war daher mit den Neuregelungen des WHG und des NWG unmittelbar befasst. Aufgrund seiner Tätigkeit sind ihm auch die in der Praxis auftauchenden Fragestellungen bekannt und konnten in die Kommentierung einfließen.

Der Kommentar ist eine umfassende Arbeitshilfe für alle mit dem NWG befassten Praktiker in Behörden und Verbänden und sonstigen mit wasserrechtlichen Fragestellungen konfrontierten Personen und Institutionen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2011 S. 272

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**